Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1257

25. 11. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen
— Drucksache 8/490 —

A. Problem

Personen, die sich durch eine Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte beschwert fühlen, können gegen den betreffenden Vertragsstaat bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eine Individualbeschwerde einlegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann damit auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befaßt werden. Eine wirksame Wahrnehmung dieser Rechte ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn die Verfahrensbeteiligten vor Behinderungen durch die Vertragsstaaten geschützt sind. Dieser Schutz besteht bereits für die Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofs, nicht jedoch im einzelnen für sonstige Verfahrensbeteiligte wie Prozeßbevollmächtigte, Beschwerdeführer, Zeugen und Sachverständige.

B. Lösung

Das Übereinkommen, dessen Vertragsgesetz vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt wird, räumt diesen Verfahrensbeteiligten bestimmte Befreiungen und Erleichterungen ein, „die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben und Pflichten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

oder für die Ausübung ihrer Rechte gegenüber der Kommission oder dem Gerichtshof erforderlich sind".

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen — Drucksache 8/490 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. November 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Wittmann (München)**	**Sieglerschmidt**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Wittmann (München) und Sieglerschmidt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 32. Sitzung am 16. Juni 1977 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen — Drucksache 8/490 — dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 23. November 1977 beraten. Er empfiehlt einmütig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Rechtsausschuß begrüßt das mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Übereinkommen als eine wichtige Ergänzung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der dazu bisher vereinbarten Protokolle, die eine wirksame Ausübung der Individualbeschwerde vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewährleisten sollen. Er ist übereinstimmend der Auffassung, daß die Individualbeschwerde nach Artikel 25 MRK nur dann als Instrument zur Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten voll wirksam sein kann, wenn der Schutz vor Behinderung durch Vertragsstaaten nicht nur für die Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofes gilt, sondern auch auf die sonstigen Verfahrensbeteiligten wie Prozeßbevollmächtigte, Beschwerdeführer, Zeugen und Sachverständige ausgedehnt wird. Dieses Ziel wird durch das vorliegende Übereinkommen voll erreicht.

Der Rechtsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob das vorliegende Übereinkommen mit dem innerstaatlichen Recht in Einklang steht. Er konnte diese Frage bis auf zwei Punkte bejahen. Nach Artikel 3 Abs. 3 des Übereinkommens wäre ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit einem Anwalt, der sich auf eine Beschwerde an die Kommission oder ein daraus entstandenes Verfahren bezieht, nur statthaft, „soweit er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, zur Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder zum Schutze der Gesundheit notwendig ist". Nach Auffassung des Rechtsausschusses könnte es zweifelhaft sein, ob diese Bestimmung es gestattet, die im Notfalle nach dem Kontaktsperregesetz zu treffenden Maßnahmen anzuwenden, da hier weder von Verhinderung oder Verhütung von Straftaten noch von innerer Sicherheit die Rede ist. Ein weiteres Bedenken des Ausschusses bezieht sich darauf, daß ein nach § 138 a StPO ausgeschlossener Anwalt die Rechte aus Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c des

Übereinkommens dazu benützen könnte, den Kontakt zu dem Beschuldigten aufrechtzuerhalten bzw. wiederaufzunehmen.

Der Ausschuß stimmt mit den Vertretern der Bundesregierung darin überein, daß insoweit ein Vorbehalt erklärt werden soll, als Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c ein Unterlaufen der zum Schutz vor kriminellen Vereinigungen geltenden und noch in der Beratung des Rechtsausschusses befindlichen Rechtsvorschriften, welche den Mißbrauch von Verteidigerrechten ausschließen sollen, ermöglichen könnte. Der Ausschuß vertritt übereinstimmend die Rechtsansicht, daß ein solcher Vorbehalt nach den allgemeinen Regeln über die Auslegung internationaler Verträge wirksam erklärt werden kann, auch wenn in Artikel 3 des Übereinkommens ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Darüber hinaus ist der Ausschuß mit den Vertretern der Bundesregierung übereingekommen, daß auch der in Artikel 4 Abs. 2 b des Übereinkommens vorgesehene Vorbehalt erklärt werden soll, um in Ausnahmesituationen unzumutbare Vorfälle verhindern zu können.

Die Vertreter der Bundesregierung haben sich bereit erklärt, dem Rechtsausschuß den Wortlaut dieser Vorbehalte zur Kenntnis zu geben, bevor diese erklärt werden.

Bonn, den 24. November 1977

Dr. Wittmann (München) **Sieglerschmidt**

Berichterstatter